

Leistungsvertrag

zwischen

1. dem **Kanton Bern**, handelnd durch den Regierungsrat
2. der **Gemeinde Bolligen**, handelnd durch den Gemeinderat
3. der **Regionalkonferenz Bern-Mittelland**, handelnd durch die Kommission Kultur

(nachfolgend Beitragsgeber)

und

der **Genossenschaft Reberhaus Bolligen** (nachfolgend Genossenschaft), Kirchgasse 9, 3065 Bolligen, handelnd durch den Vorstand

betreffend Betriebsbeiträge 2016–2019

1. Kapitel: Grundlagen

Art. 1 Rechtliche Grundlagen

Der vorliegende Leistungsvertrag stützt sich auf folgende rechtliche Grundlagen:

- die Artikel 5, 7, 12–14, 18, 19 und 21–23 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012¹;
- die Artikel 8–13 der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013²;
- die Gemeindeverfassung der Gemeinde Bolligen vom 3. Juni 2003.

Art. 2 Zweck und Tätigkeitsbereich der Genossenschaft

¹ Die Genossenschaft bezweckt die Förderung eines aktiven, alle Bevölkerungskreise erfassenden Gemeindelebens in gemeinsamer Selbsthilfe ihrer Mitglieder (Statuten mit Stand vom 20. März 2009, Artikel 2).

² Die Genossenschaft betreibt den Kultur Raum Reberhaus.

Art. 3 Vertragsgegenstand

Der Vertrag regelt die finanzielle Unterstützung der Genossenschaft durch die Beitragsgeber und die damit verbundenen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.

¹ KKFG; BSG 423.11

² KKFV; BSG 423.411.1

2. Kapitel: Leistungen und Pflichten der Genossenschaft

Art. 4 Leistungen der Genossenschaft

¹ Die Genossenschaft stellt eine funktionierende Infrastruktur bereit und ermöglicht damit die Durchführung von vielfältigen Kulturveranstaltungen und anderen Anlässen.

² Die Genossenschaft stellt sicher, dass mindestens 50 öffentliche Kulturanlässe stattfinden.

³ Weitere Verpflichtungen der Genossenschaft sind in einer separaten Vereinbarung zwischen der Genossenschaft Reberhaus und der Einwohnergemeinde Bolligen geregelt.

Art. 5 Zugang zu den Veranstaltungen

¹ Die Genossenschaft gewährleistet, dass die Veranstaltungen allen Personen in vergleichbarer Weise offen stehen. Sie unterlässt dabei jegliche Diskriminierungen.

² Die Genossenschaft erleichtert Menschen mit Behinderungen den Zugang zu den Veranstaltungen.

³ Sie gewährt Studierenden und Lernenden reduzierte Eintrittspreise.

Art. 6 Informationsverhalten

Die Genossenschaft weist in ihren Publikationen auf die von den Beitragsgebern gewährte Unterstützung hin.

Art. 7 Zusammenarbeit

Die Genossenschaft spricht sich mit anderen vergleichbaren Kulturinstitutionen in der Region Bern-Mittelland bezüglich Terminbelegungen und Programmation ab.

Art. 8 Besucherherkunftserhebung

Die Genossenschaft beteiligt sich an der von der zuständigen Stelle der Regionalkonferenz Bern-Mittelland einmal pro Vertragsperiode durchgeführten Besucherherkunftserhebung.

Art. 9 Umweltschutz

Die Genossenschaft verpflichtet sich zu einem achtsamen Umgang mit der Umwelt.

3. Kapitel: Personelles und Gleichstellung

Art. 10 Anstellungsbedingungen

¹ Bei der Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse hält sich die Genossenschaft an die branchenüblichen Anstellungsbedingungen.

² In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen orientiert sich die Genossenschaft an den Standards der Freiwilligenarbeit von BENEVOL.

Art. 11 Entschädigungen

Bei Entschädigungen der Kulturschaffenden beachtet die Genossenschaft die Richtgagen und Richtlöhne der entsprechenden Verbände.

Art. 12 Gleichstellung

¹ Die Genossenschaft hält die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 24. März 1995³ über die Gleichstellung von Frau und Mann ein.

² Sie kann verpflichtet werden, einen Nachweis über die Einhaltung der Lohngleichheit zu erbringen.

³ Sie trifft geeignete Massnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung.

⁴ Bei der Zusammensetzung des Vorstands sorgt die Genossenschaft für die angemessene Vertretung (mindestens 30 Prozent) der Geschlechter.

Art. 13 Diskriminierungsverbot

Die Genossenschaft beachtet das Diskriminierungsverbot von Artikel 8 Absatz 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999⁴ und garantiert eine diskriminierungsfreie Personalpolitik.

4. Kapitel: Finanzielles

Art. 14 Betriebsbeitrag

¹ Die Beitragsgeber unterstützen die Leistungen der Genossenschaft gemäss Artikel 4 mit einem jährlichen Betriebsbeitrag von

Fr. 100'000

² Während der Vertragsdauer erfolgt keine teuerungsbedingte Anpassung des Beitrags.

³ Die Auszahlung erfolgt nach einem vereinbarten Auszahlungsplan.

Art. 15 Beiträge der einzelnen Beitragsgeber

¹ Vom Betriebsbeitrag nach Artikel 14 übernehmen

a die Gemeinde Bolligen 48 Prozent, d.h. Fr. 48'000

b der Kanton Bern 40 Prozent, d.h. Fr. 40'000

c die übrigen Gemeinden der Regionalkonferenz Bern-Mittelland 12 Prozent, d.h. Fr. 12'000

² Die Anteile der einzelnen Gemeinden der Regionalkonferenz Bern-Mittelland ergeben sich aus dem Anhang.

Art. 16 Überschüsse und Fehlbeträge

Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache der Genossenschaft.

Art. 17 Verwendung der Mittel

Die Genossenschaft verpflichtet sich, die gewährten Mittel nur für die in Artikel 4 genannten Leistungen zu verwenden.

³ Gleichstellungsgesetz (GIG); SR 151.1

⁴ BV; SR 101

Art. 18 Eigenleistungen

¹ Die Genossenschaft verpflichtet sich, Eigenmittel aus Eintritten und weiteren Einnahmen zu generieren.

² Sie verpflichtet sich zudem, Dritte zur Mitfinanzierung heranzuziehen und diese Möglichkeit bestmöglich auszuschöpfen.

³ In der Vertragsperiode strebt die Genossenschaft für den gesamten Betrieb des Reberhauses einen Kostendeckungsgrad von 50 % an. Der Kostendeckungsgrad errechnet sich wie folgt: Gesamtertrag aus den Leistungen gemäss Art. 4 abzüglich des Betriebsbeitrags gemäss Art. 14 im Verhältnis zum Gesamtaufwand für die Erbringung der Leistungen gemäss Art. 4.

5. Kapitel: Qualitätssicherung

Art. 19 Aufsichts- und Kontrollrechte

¹ Die Kommission Kultur ist für die Aufsicht und Kontrolle der Vertragserfüllung zuständig. Sie informiert die übrigen Beitragsgeber über die Erkenntnisse gemäss Artikel 20–22 und leitet ihnen sämtliche Unterlagen weiter.

² Sie ist berechtigt, im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnisse Auskünfte zu verlangen und in alle erforderlichen Unterlagen (Buchhaltung, Lohnabrechnung, Statistiken etc.) Einsicht zu nehmen. Sie beachtet dabei den Persönlichkeitsschutz.

³ Die Genossenschaft erteilt dem Finanzinspektorat der Standortgemeinde Bolligen sowie der kantonalen Finanzkontrolle auf Verlangen hin alle erforderlichen Auskünfte und gewährt Einsicht in die Akten sowie Zutritt zu den erforderlichen Räumlichkeiten.

Art. 20 Evaluationsgespräch

¹ Die Beitragsgeber führen mit der Genossenschaft mindestens alle zwei Jahre ein Evaluationsgespräch durch. Sie stellen zu diesem Zweck ein Evaluationsgremium zusammen.

² Die Genossenschaft orientiert insbesondere über den Vollzug des Leistungsvertrags. Das Gespräch erfolgt nach einem festgelegten Schema und enthält insbesondere Angaben über die erbrachten Leistungen und die Erreichung von selbstgewählten Zielen.

³ Die Mitglieder des Evaluationsgremiums sowie eine Begleitperson haben im Rahmen der Leistungsüberprüfung freien Eintritt zu den Veranstaltungen. Die Besuche sind mindestens eine Woche vorher voranzumelden.

Art. 21 Rechnungslegung

¹ Die Genossenschaft erstellt eine Gesamtbuchhaltung nach den Bestimmungen von Artikel 957ff. des Schweizerischen Obligationenrechts vom 30. März 1911⁵.

² Sie unterbreitet der Kommission Kultur jährlich fünf Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres zur Kenntnisnahme das Budget für das Folgejahr sowie die von der Revisionsstelle geprüfte und von den zuständigen Organen unterzeichnete Jahresrechnung samt Jahresbericht.

³ Die Kommission Kultur kann Vorschriften zur Darstellung von Jahresrechnung und Bilanz machen.

⁵ OR; SR 220

⁴ In der Jahresrechnung sind insbesondere der erreichte Kostendeckungsgrad und die von Dritten erhaltenen Mittel auszuweisen.

Art. 22 Weitere Informationspflichten

Die Genossenschaft orientiert die Kommission Kultur umgehend über besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können, die Änderung der Statuten sowie die Änderung von Leitbildern oder Reglementen.

Art. 22^{bis} Vertraulichkeit

Die von der Genossenschaft nach Massgabe der Artikel 19–22 offengelegten Informationen sind vertraulich und dürfen nicht an Dritte bekanntgegeben werden.

6. Kapitel: Leistungsstörungen und Vertragsstreitigkeiten

Art. 23 Vorgehen bei Leistungsstörungen

¹ Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung und Einhaltung dieses Vertrags sind die Parteien verpflichtet, sofort zu verhandeln.

² Sie bemühen sich, die Folgen der Leistungsstörung einvernehmlich und sachgerecht zu regeln. Subsidiär gelten die nachfolgenden Bestimmungen über Leistungskürzung und Rückerstattung (Art. 24) und vorzeitige Vertragsauflösung (Art. 25). Den Parteien steht dabei der Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989⁶ über die Verwaltungsrechtspflege offen.

Art. 24 Leistungskürzung und Rückerstattung bereits erbrachter Leistungen

¹ Erfüllt die Genossenschaft den Vertrag nicht oder mangelhaft, so können die Beitragsgeber ihren Betriebsbeitrag verweigern bzw. angemessen kürzen.

² Unter denselben Voraussetzungen können sie bereits überwiesene Beiträge zurückfordern.

Art. 25 Vorzeitige Vertragsauflösung

¹ Bei wesentlichen Vertragsverletzungen kann dieser Vertrag von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist jeweils auf ein Monatsende gekündigt werden.

² Von Seiten der Beitragsgeber kann dieser Vertrag unter Einhaltung der Frist nach Absatz 1 zudem aus folgenden ausservertraglichen Gründen gekündigt werden:

- a. wenn die Genossenschaft falsche Auskünfte erteilt hat;
- b. wenn die Genossenschaft Steuern oder Sozialabgaben nicht bezahlt hat;
- c. wenn die Genossenschaft weiteren finanziellen Verpflichtungen gegenüber einem der Beitragsgeber nicht nachkommt;
- d. wenn die Genossenschaft von Gesetzes wegen oder durch gerichtliches Urteil (Art. 77f. ZGB) oder durch Beschluss aufgelöst wird (Art. 86f. und Art. 88f. ZGB).

⁶ VRPG; BSG 155.21

7. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 26 Inkrafttreten und Vertragsdauer

¹ Dieser Vertrag tritt nach der Zustimmung durch die Genossenschaft, durch die Gemeinde Bolligen, durch die Regionalversammlung der Regionalkonferenz Bern-Mittelland und durch den Regierungsrat am 1. Januar 2016 in Kraft.

² Der Vertrag gilt unter Vorbehalt von Artikel 25 bis am 31. Dezember 2019.

³ Er wird in fünffacher Fassung ausgeführt.

⁴ Die Parteien erklären die Absicht, rechtzeitig vor dem Ende der Laufzeit Verhandlungen über den Abschluss eines Folgevertrags aufzunehmen.

⁵ Kommt der Folgevertrag nicht rechtzeitig zustande, so können der Regierungsrat, der Gemeinderat und die Kommission Kultur gemeinsam beschliessen, die Geltungsdauer des Vertrags um ein Jahr zu verlängern.

Bolligen,

Genossenschaft Reberhaus Bolligen:
Für den Vorstand

Bolligen,

Gemeinde Bolligen
Der Gemeindepräsident

<p><i>Zustimmung durch das Gemeindeparlament mit Beschluss vom _____, GRB Nr. _____</i> <i>Zustimmung durch die Regionalversammlung der Regionalkonferenz Bern-Mittelland vom _____</i> <i>Zustimmung durch den Regierungsrat des Kantons Bern mit RRB _____ vom _____</i></p>
--